



Vorlage

Datum: 26.07.2019
Vorlage FB III/3737/2019

TOP	Betreff Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss beschließt, den Verwaltungsvorschlag bezüglich der Einteilung der Kommunalwahlbezirke 010 bis 150 anzunehmen. Ferner beschließt der Wahlausschuss, die Kommunalwahlbezirke 010 bis 070 zum Kreiswahlbezirk I und die Kommunalwahlbezirke 080 bis 150 zum Kreiswahlbezirk II für die Wahl des Kreistages des Oberbergischen Kreises im Jahre 2020 vorzuschlagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	27.08.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Begründung zum Beschlussentwurf:

Der Wahlausschuss der Gemeinde hat das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt danach 38, davon 19 in Wahlbezirken. Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat allerdings in seiner Sitzung am 28.11.2017 beschlossen, die Zahl der zu wählenden Vertreter um 8 zu verringern. Von den künftigen 30 Ratsmitgliedern sind somit 15 Vertreter in den Wahlbezirken zu wählen.

Für die am 01.06.2014 begonnene Wahlperiode gilt, dass das Wahlgebiet bis spätestens zum 29. Februar 2020 eingeteilt sein muss.

Die Landesregierung beabsichtigt, eine Übergangsregelung für die Kommunalwahlen 2020 zu beschließen. Dies soll frühestens im Herbst 2019 sein.

Nach dieser beabsichtigten und einmaligen Regelung ist die Bevölkerungszahl, die für die Wahlbezirkseinteilung zu berücksichtigen ist, zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit (14.682 Personen). Damit bleibt der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode (31.10.2020) gewahrt.

Auf der Grundlage der festgestellten Bevölkerungszahl ergibt sich für jeden Wahlbezirk ein mittlerer Durchschnitt von 979 Einwohnern. Die Abweichung von dieser durchschnittlichen Einwohnerzahl darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als 25 vom Hundert (= 245 Einwohner) nach oben oder unten betragen; somit ergibt sich eine obere Grenze von 1.224 Einwohnern und eine untere Grenze von 734 Einwohnern im Wahlbezirk. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Der Kreistag hat keine Verringerung der Vertreterzahl im Kreistag beschlossen, somit wird die Anzahl der Kreiswahlbezirke von 27 beibehalten, davon in Hückeswagen 2 Kreiswahlbezirke.

Grundlage für die Einteilung ist wiederum die festgestellte Bevölkerungszahl der Melderegister des Oberbergischen Kreises zum Stichtag 30. April 2019. Das sind 263.124 Einwohner. Dies ergibt bei einer Division durch 27 Kreiswahlbezirke einen durchschnittlichen Einwohnerwert von 9.745. Die Abweichung von dieser durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf auch hierbei nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Demzufolge liegen der Höchstwert der Einwohner pro Kreiswahlbezirk bei 12.182 Einwohnern und der Mindestwert bei 7.309 Einwohnern (Toleranzwert 2.436).

Neben dem Vorschlag der Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl enthält die Verwaltungsvorlage eine Empfehlung für die Einteilung der Kreiswahlbezirke (Wahlbezirke 010 bis 070 = Kreiswahlbezirk I und Wahlbezirke 080 bis 150 = Kreiswahlbezirk II).

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel

Anlagen: